

Ergänzung des Zielmarkts um Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen¹ und Nachhaltigkeitsfaktoren

- Das vorliegende Konzept dient der Ergänzung des **gemeinsamen Mindeststandards zur Zielmarktbestimmung für Wertpapiere** vor dem Hintergrund der Level 2 Ergänzung zur MiFID II (ESG-Zielmarkt).
- Es handelt sich um ein **Konzept für den Herstellerzielmarkt**, anhand dessen Hersteller ihre eigenen Produkte unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit einordnen können.
- Es dient der Spezifizierung der **Ziele der Kunden**.²

Stand: 13. Dezember 2021

¹ Entsprechen den Nachhaltigkeitspräferenzen im Sinne des Art. 2 Nr. 7 MiFID II-DVO.

² Die derzeitigen Ausprägungen „green investments“ und „ethical investments („special needs“) zur Einordnung der Bedürfnisse der Kunden werden durch das vorliegende Konzept ersetzt.

Grundkonzept – produktunabhängige Definitionen¹

Sonstige Produkte – Nicht Teil des MiFID-Zielmarkts			Produkte, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können ²		
Non-ESG	Basic	ESG-Strategie-Produkt	PAIs (Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen, Art. 2 Nr. 7 lit. c) MiFID II-DVO) ⁵	Nachhaltige Investitionen iSd SFDR (ES, Art. 2 Nr. 7 lit. b MiFID II-DVO)	Ökologisch nachhaltige Investitionen iSd Taxonomie (Art. 2 Nr. 7 lit. a) MiFID II-DVO)
Keine Angaben/Daten oder als nicht nachhaltig deklariert	Berücksichtigung von Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	Produkt folgt dezidiert ESG-Strategie + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	Dezidierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs zu Umwelt- und/oder Sozialthemen ³ + Mindestausschlüsse ⁴ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd SFDR: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechte ⁴ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd Taxonomie-VO: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechte ⁴ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard

¹ Zu den produktspezifischen Details siehe auf den Folgefolien.

² Mehrfachangaben möglich; wenn Produkt sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten kann, sollte keine Angabe zu den sonstigen Produkten erfolgen.

³ Standard-PAIs gem. Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR.

⁴ Siehe Folie 3.

⁵ Zu einer möglichen Differenzierung siehe Folie 7.

⁶ Prozentangabe ermöglicht Distributoren Zuordnung zu standardisierten oder individuellen Clustern (optionale Umsetzung, z. B. ambitious, moderate, leader).

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%² (geächtete Waffen >0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anwendung für Fonds

Sonstige Produkte – Nicht Teil des MiFID-Zielmarkts		Produkte, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können ¹		
Basic	ESG-Strategie-Produkt	PAIs (Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen, lit. c) ²	Nachhaltige Investitionen iSd SFDR (ES, lit. b)	Ökologisch nachhaltige Investitionen (Taxonomie, lit. a)
ESG-Chancen/Risiken nach den Kriterien der „ESG-Integration enhanced“ berücksichtigt ³ Integrationsansatz offengelegt + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	Dezierte ESG-Strategie (nach Artikel 8 SFDR) + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	Dezierte ESG-Strategie mit Berücksichtigung der Standard-PAIs ⁴ + Mindestausschlüsse ⁵ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd SFDR: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte ⁷ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)	ESG-Strategie mit Anteil an auswirkungsbezogenen Investments iSd Taxonomie-VO: Konkrete Prozentangaben ⁶ + keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte ⁷ + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard (UN PRI)

¹ Mehrfachangaben möglich; wenn Produkt sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten kann, sollte keine Angabe zu den sonstigen Produkten erfolgen.

² Zu einer möglichen Differenzierung siehe Folie 7.

³ Als „ESG-Integration enhanced“ gilt systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken im Investmentprozess sowie im Rahmen des Engagements z. B. durch Ausübung von Stimmrechten, aktive Wahrnehmung der Aktionärs- und Gläubigerrechte und Dialog mit Emittenten. Für Immobilienfonds sind die BVI-Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement maßgeblich. Diese orientieren sich an den „Principles for Responsible Investment“ (UN PRI) und am Stewardship-Code der EFAMA.

⁴ Maßgeblich sind die für die jeweilige Assetklasse relevanten Standard-PAIs gem. Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR.

⁵ Siehe Folie 3. Die Mindestausschlüsse gelten für direkte Investitionen in Aktien/Anleihen. Sie gelten nicht für Investitionen in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften. Investiert ein Immobilienfonds daneben aber in Aktien/Anleihen sind die Ausschlüsse zu beachten.

⁶ Prozentangabe ermöglicht Distributoren Zuordnung zu standardisierten oder individuellen Clustern (optionale Umsetzung, z. B. ambitious, moderate, leader).

⁷ Siehe Folie 3. Der Ausschluss „keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie / Menschenrechte“ gilt für direkte Investitionen in Aktien/Anleihen. Er gilt bei Immobilienfonds nur, sofern diese in Aktien/Anleihen investieren.

Anwendung für Zertifikate und Anleihen

Sonstige Produkte – Nicht Teil des MiFID-Zielmarkts		Produkte, die sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen gem. Art. 9 Abs. 9 UA 1 MiFID II-DRL richten können ¹		
Basic	ESG-Strategie-Produkt	PAIs (Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen, lit. c) ²	Nachhaltige Investitionen iSd SFDR (ES, lit. b)	Ökologisch nachhaltige Investitionen (Taxonomie, lit. a)
Unternehmen ³ berücksichtigt den UN Global Compact + hat ein Nachhaltigkeits-rating + Unternehmen ³ berücksichtigt ESG-Produkt- und Transparenzstandard ⁴	Basiswert(e): dezidierte ESG-Strategie, + Unternehmen ³ berücksichtigt den UN Global Compact und Unternehmen ³ erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens + Unternehmen ³ berücksichtigt ESG-Produkt- und Transparenzstandard ⁴	Unternehmen ³ berücksichtigt Standard-PAIs ⁵ sowie den UN Global Compact; Unternehmen ³ erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens + Basiswert(e) ⁶ : Dezidierte ESG-Strategie mit selektiver Berücksichtigung von Standard-PAIs ⁷ durch die Mindestausschlüsse + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard ⁴	Auswirkungsbezogene Investments iSd SFDR: Konkrete Prozentangaben ⁹ + Unternehmen ³ berücksichtigt den UN Global Compact und Unternehmen ³ erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens ⁸ + Basiswert(e) ⁶ : Dezidierte ESG-Strategie; keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard ⁴	Auswirkungsbezogene Investments iSd Taxonomie-VO: Konkrete Prozentangaben ⁹ + Unternehmen ³ berücksichtigt den UN Global Compact und Unternehmen ³ erreicht bei mind. einer Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens ⁸ + Basiswert(e) ⁶ : Dezidierte ESG-Strategie; keine schweren Verstöße gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechte + Produkthersteller berücksichtigt einen anerkannten Branchenstandard ⁴

¹ Mehrfachangaben möglich; wenn Produkt sich an Kunden mit nachhaltigkeitsbezogenen Zielen richten kann, sollte keine Angabe zu sonstigen Produkten erfolgen.

² Zu einer möglichen Differenzierung siehe Folie 7.

³ Unternehmen=Produkthersteller/Emittent/Konzern/etc.

⁴ z. B. ICMA Principles, EU Green Bonds-Standard, DDV ESG-Produkt- und Transparenzstandard oder vergleichbare Product Policy des Emittenten.

⁵ Standard-PAIs zu Umwelt und/oder Sozialthemen in Anlehnung an Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR. Es werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Das Unternehmen ergreift Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Bereichen Klima, Umwelt und /oder Soziales zu reduzieren. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Kredite und sonstigen Anlagegüter des Unternehmens. Das Unternehmen berichtet in seinem Nachhaltigkeitsbericht über diese Maßnahmen. Bei einer segregierten Anleihe (z. B. Green Bond) bezieht sich die Anforderung nur auf das dieser zugeordnete Portfolio. Zu einer möglichen Differenzierung siehe Folie 7.

⁶ Diese Anforderungen beziehen sich auf den/die Basiswert(e) einer Anleihe oder eines Zertifikates. Auf Anleihen oder Zertifikate, die keinen Basiswert haben oder die ausschließlich auf einen oder mehrere Zinsindizes bzw. Zinssätze referenzieren, sind diese nicht anwendbar. Zu den Mindestausschlüssen einschließlich den schweren Verstößen gegen UN Global Compact siehe Folie 3.

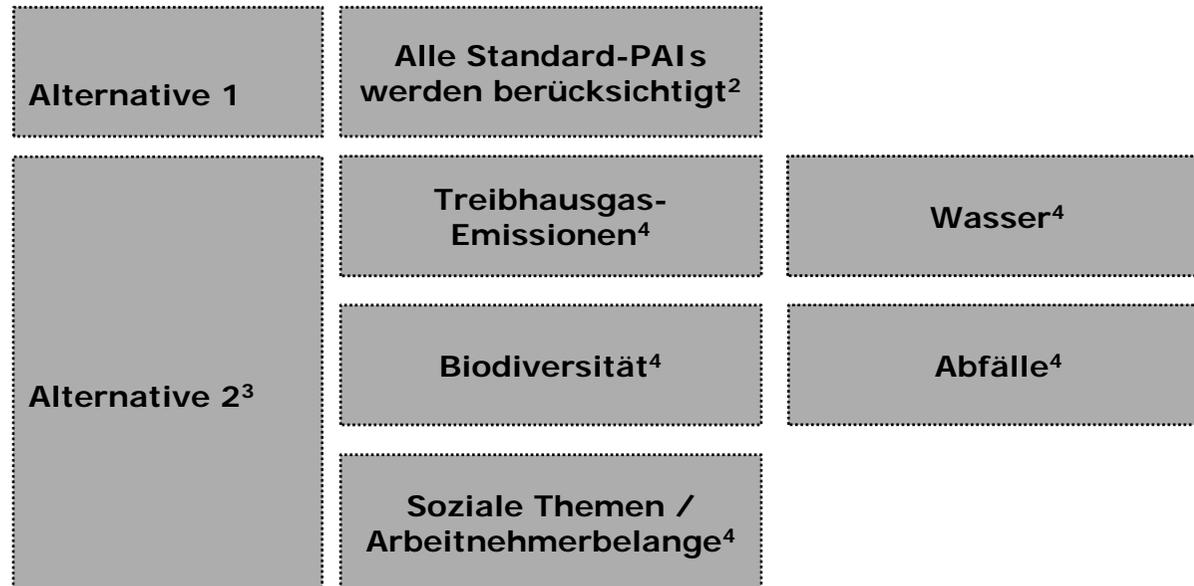
⁷ Standard-PAIs in Anlehnung an Anhang 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR zu Umwelt- und/oder Sozialthemen.

⁸ Die Ratinganforderung besteht nicht bei segregierten Anleihen (z. B. Green Bonds).

⁹ Prozentangabe ermöglicht Distributoren Zuordnung zu standardisierten oder individuellen Clustern (optionale Umsetzung, z. B. ambitious, moderate, leader). Maßgeblich ist hier der tatsächliche Wert der Anleihenkomponente (für lit a) basierend auf der GAR (Green Asset Ratio) ggfs. ergänzt um die Quoten der strukturierten/derivativen Komponente. Letztere ergibt sich aus den Quoten der jeweiligen Basiswerte. Die Gesamtberücksichtigung entspricht dabei 100%. Alternativ ist auch der Bezug auf eine segregierte Anleihe (z. B. Green Bond) möglich.

Ergänzende Nachhaltigkeitsfaktoren für Produkte, die PAIs berücksichtigen¹

Vom Produkt berücksichtigte PAI -Themen



¹ Details zu Standard-PAIs siehe Annex 1 Tabelle 1 RTS-E zur SFDR (Lieferung verpflichtend); zu optionalen PAIs siehe in Annex 1 Tabellen 2 und 3 RTS-E zur SFDR (Lieferung optional).

² Bei Immobilienfonds und Staatsanleihen gibt es nur zwei Standard-PAIs.

³ Keine Relevanz für Immobilienfonds.

⁴ Mehrfachnennungen oder alternativ Nennung einzelner Indikatoren möglich. Technische Umsetzung noch zu klären.

Ergänzende Nachhaltigkeitsfaktoren (optional)

Weitere
Zusatz-
informationen
zu den
Ausprägungen
Positiver
Beitrag
lit. a) & lit. b)

Bei Fonds: Mindestanteil
an ökologisch
nachhaltigen
Investitionen²

Bei Fonds: Mindestanteil
an sonstigen nachhaltigen
Investitionen²

Nennung Umweltziele
nach Artikel 5 der
Taxonomie-VO¹

Nach gesetzlicher
Definition: Nennung
Soziale Ziele³

¹ Sechs Ausprägungen – Mehrfachbelegungen möglich.

² Grundlage bildet Anhang II RTS-E zur SFDR vom 22. Oktober 2021.

³ Nach der finalen Definition der sozialen Taxonomie.

Ergänzende Nachhaltigkeitsfaktoren (optional)

**Schwerpunkt
(optionale Angabe)¹**

Ökologisch (E)

Sozial (S)

Good Governance (G)

**Label /Standard
(optionale Angabe;
Mehrfachnennung
möglich)**

Nachhaltigkeitslabel oder -standards

¹ Maßgeblich für die Zuordnung zu E, S oder G ist der Schwerpunkt des Produkts: Mehrfachnennungen sind nicht möglich. Bei nachhaltigen Produkten ohne Schwerpunkt bleibt das Feld leer.